

Finanzamt Rostock

IdNr. Ehemann 62 891 354 026
IdNr. Ehefrau 88 762 351 946
Steuernummer 079/220/01906
(Bitte bei Rückfragen angeben)

18109 Rostock
Möllner Str. 13
Zi.Nr.: A210
Tel.: 0381/12845-4424

17.04.2012

Finanzamt 18071 Rostock Pf 201062

DV 04 0,90 Deutsche Post



*B04*17*000173*

Freund & Partner GmbH
Steuerberatungsges.
Adolf-Wilbrandt-Str. 14
18055 Rostock

9451

Po. Bu	4011
Eingang	18.4.12
Rechtsbehelf	
erledigt	18.4.12

Finanzkasse
Rostock
18109 Rostock
Möllner Str. 13
Zi.Nr.: B419
Tel.: 0381/12845-4512

Bescheid für 2010

über
Einkommensteuer
und
Solidaritätszuschlag

für
Herrn und Frau Prof. Dr. Mathias und Andrea Freund Gr. Mönchenstraße 2
18055 Rostock

Festsetzung

Art der Steuerfestsetzung

Der Bescheid ergeht nach § 164 Abs. 1 AO unter Vorbehalt der Nachprüfung.
Er ist nach § 165 Abs. 1 Satz 2 AO teilweise vorläufig.

Die in diesem Bescheid enthaltene Anrechnungsverfügung steht
unter dem Vorbehalt des Widerrufs gemäß § 120 Abs. 2 Nr. 3 AO.

Festgesetzt werden

ab Steuerabzug vom Lohn

verbleibende Steuer

A b r e c h n u n g (Stichtag 05.04.2012)

bereits getilgt

mithin sind zuviel entrichtet

	Einkommen- steuer €	Solidaritäts- zuschlag €
Festgesetzt werden	22.875,00	1.075,96
ab Steuerabzug vom Lohn	23.229,00	1.141,06
verbleibende Steuer	-354,00	-65,10
A b r e c h n u n g (Stichtag 05.04.2012)		
bereits getilgt	990,00	35,00
mithin sind zuviel entrichtet	1.344,00	100,10

Das Guthaben von 1.444,10 € wird erstattet auf Konto 175142705
bei Postbank Stuttgart (BLZ 60010070).

Vorauszahlungen

Als Vorauszahlungen werden festgesetzt:				
	10. März €	10. Juni €	10. September €	10. Dezember €
Einkommensteuer:				
2012		0,00	0,00	0,00
2013 und weitere Jahre	0,00	0,00	0,00	0,00
Solidaritätszuschlag:				
2012		0,00	0,00	0,00
2013 und weitere Jahre	0,00	0,00	0,00	0,00

Form.Nr. 003586 G 000123001 / 001722 - Fortsetzung nächste Seite - Rt. 5.04.2012 Est 2010

Negative Beträge mit
Minuszeichen.

Öffnungszeiten:
Mo, Di, Fr 8.30-12 D113.
30-17Uhr Do 13.30-16Uhr
Telefax:
0381/12845-4300

Das Finanzamt (Finanzkasse) hat folgende Konten:
Konto-Nr.: 13001508
Kreditinstitut: BBK Rostock
BLZ: 130 000 00



Bescheid für 2010 über Einkommenssteuer und Solidaritätszuschlag
 vom 17.04.2012

B e s t e u e r u n g s g r u n d l a g e n

Berechnung des zu versteuernden Einkommens

	Ehemann €	Ehefrau €	insgesamt €
Einkünfte aus selbständiger Arbeit			
aus freiberuflicher Tätigkeit	5.099		
aus anderer selbständiger Arbeit	3.263		
Einkünfte	3.362		
Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit			
Bruttoarbeitslohn	72.402	21.762	
Werbungskosten			
Wege Wohnung - Arbeitsstätte	552		
übrige Werbungskosten EF	16		
Summe der Werbungskosten EF	13		
mind. Arbeitnehmer-Pauschbetrag	920		
Beiträge zu Berufsverbänden	1.309		
Aufwendungen für Arbeitsmittel	100		
Fortbildungskosten	304		
übrige Werbungskosten	832		
ab Arbeitnehmer-Pauschbetrag		920	
erwerbsbedingte Kinderbetreuungskosten	2.066		
Einkünfte	66.739	20.842	
Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung	13.522		
Gesamtbetrag der Einkünfte	88.623	20.842	109.465
ab 30 % des Schulgeldes im Kalenderjahr 2010 geleistete Zuwendungen § 10b EStG			1.141
im Veranlagungszeitraum abzugsfähig		77	77
Beschränkt abziehbare Sonderausgaben			
Summe der Altersvorsorgeaufwendungen		4.343	
davon 70 %		3.041	
ab Arbeitgeberanteil zur Rentenversicherung verbleiben		2.171	
		870	870
Beiträge zur Krankenversicherung			
- Ehemann	6.435		
- Ehefrau	1.724		
Summe Krankenversicherungsbeiträge	8.159	8.159	
ab Kürzungsbetrag nach § 10 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe a Satz 4 EStG		68	
verbleiben		8.091	
Beiträge zur Pflegeversicherung			
- Ehemann	439		
- Ehefrau	213		
Summe Pflegeversicherungsbeiträge	652	652	
Summe der Beiträge nach § 10 Abs. 1 Nr. 3 EStG		8.743	8.743
Summe der abzugsfähigen Vorsorgeaufwendungen		9.613	9.613
Unterhaltsaufwendungen nach § 33a Abs. 1 EStG			4.002
		Einkommen	94.632



Bescheid für 2010 über E i n k o m m e n s t e u e r und Solidaritätszuschlag
vom 17.04.2012

Einkommen (Übertrag)	94.632
ab Freibeträge für Kinder für das am 13.05.1988 geborene Kind	3.504
Freibeträge für Kinder für das am 17.12.2001 geborene Kind	7.008
zu versteuerndes Einkommen	84.120

Berechnung der Steuer

	€
zu versteuern mit Progressionsvorbehalt nach dem Splittingtarif mit 23,2565 % aus 84.120	19.563
verbleiben	19.563
dazu Kindergeld für das am 13.05.1988 geborene Kind	1.104
Kindergeld für das am 17.12.2001 geborene Kind	2.208
festzusetzende Einkommensteuer	22.875

Berechnung des Solidaritätszuschlags

	€
zu versteuerndes Einkommen unter Berücksichtigung von Freibeträgen für 2 Kind(er) i.H.v. 10.512 €	84.120
darauf entfallende Einkommensteuer	19.563,00
Bemessungsgrundlage für den Solidaritätszuschlag	19.563,00
davon 5,5 % Solidaritätszuschlag	1.075,96

E r l ä u t e r u n g e n z u r F e s t s e t z u n g

HINWEIS: Reichen Sie bitte innerhalb von 4 Wochen nach Erhalt des Bescheides für die geltend gemachten Unterhaltsleistungen an den Sohn die entsprechenden Nachweise über die geleisteten Zahlungen nach.



Bescheid für 2010 über E i n k o m m e n s t e u e r und Solidaritätszuschlag
vom 17.04.2012

Die geltend gemachten Steuerberatungskosten sind in Höhe von 500 € weder Betriebsausgaben noch Werbungskosten. Sie sind daher nicht abziehbar. Bewahren Sie auch die Nachweise über die Einkünfte und Bezüge Ihres volljährigen Kindes auf, weil Sie diese ggf. auch bei der Familienkasse vorlegen müssen. Kinderbetreuungskosten können im Rahmen der gesetzlichen Höchstbeträge nur mit 2/3 der Aufwendungen berücksichtigt werden. Anstelle der erklärten Werbungskosten der Ehefrau ist der höhere Arbeitnehmer-Pauschbetrag abgezogen worden. Der Höchstbetrag für sonstige Vorsorgeaufwendungen wurde bereits durch die Berücksichtigung Ihrer Beiträge zur Krankenversicherung (Basisabsicherung) und zur gesetzlichen Pflegeversicherung ausgeschöpft; ein darüber hinausgehender Abzug der weiteren sonstigen Vorsorgeaufwendungen ist daher nicht möglich (Neuregelung durch das Bürgerentlastungsgesetz Krankenversicherung vom 16.7.2009, Bundesgesetzblatt Teil I S. 1959). Ihre Unterhaltsleistungen wurden mit dem gesetzlichen Höchstbetrag berücksichtigt. Für 2 Kind(er) wurde ein Freibetrag für Kinder gemäß § 32 Abs. 6 EStG berücksichtigt. Das entsprechende Kindergeld/der Anspruch auf Kindergeld bzw. vergleichbare Leistungen wurden - auch soweit lediglich ein zivilrechtlicher Ausgleichsanspruch bei der Bemessung der Unterhaltsverpflichtung nach § 1612b BGB besteht - insoweit bei der Ermittlung der festzusetzenden Einkommensteuer hinzugerechnet (§ 31 EStG). Bei der Ermittlung der Bemessungsgrundlage für den Solidaritätszuschlag und ggf. die Kirchensteuer sowie bei der Überprüfung der Einkommensgrenze für die Arbeitnehmer-Sparzulage (§ 51 a Abs. 2 EStG) wurde dagegen das Kindergeld/der Anspruch auf Kindergeld bzw. vergleichbare Leistungen nicht hinzugerechnet. Leistungen nach § 32b Abs. 1 Nr. 1 EStG (z.B. Lohnersatzleistungen) für die Ehefrau in Höhe von 312 € wurden mit 312 € in die Berechnung des Steuersatzes einbezogen (Progressionsvorbehalt).

Der Vorbehalt des Widerrufs gemäß § 120 Absatz 2 Nr. 3 AO erfolgt, um ggf. Änderungen bei der Anrechnung von (Voraus-)Zahlungen und/oder Steuerabzugsbeträgen bei Ehegatten nachvollziehen zu können (vgl. BMF-Schreiben vom 30. Januar 2012, BStBl. I S. 149).

Die Festsetzung der Einkommensteuer ist gem. § 165 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 AO vorläufig hinsichtlich

- der Nichtabziehbarkeit von Beiträgen zur Rentenversicherung als vorweggenommene Werbungskosten bei den Einkünften im Sinne des § 22 Nr.1 Satz 3 Buchstabe a EStG
- der Nichtabziehbarkeit von Steuerberatungskosten als Sonderausgaben (Aufhebung des § 10 Abs. 1 Nr. 6 EStG durch das Gesetz zum Einstieg in ein steuerliches Sofortprogramm vom 22. Dezember 2005, BGBl. I S. 3682)
- der Höhe der kindbezogenen Freibeträge nach § 32 Abs. 6 Sätze 1 und 2 EStG
- der Höhe des Grundfreibetrages (§ 32a Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 EStG)
- der beschränkten Abziehbarkeit von Kinderbetreuungskosten (§ 9c, § 9 Abs. 5 Satz 1 EStG)

Die Festsetzung des Solidaritätszuschlags ist gem. § 165 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 AO vorläufig hinsichtlich

- der Verfassungsmäßigkeit des Solidaritätszuschlagsgesetzes 1995

Die Vorläufigkeitserklärung erfasst sowohl die Frage, ob die angeführten gesetzlichen Vorschriften mit höherrangigem Recht vereinbar sind, als auch den Fall, dass das Bundesverfassungsgericht oder der Bundesfinanzhof die streitige verfassungsrechtliche Frage durch verfassungskonforme Auslegung der angeführten gesetzlichen Vorschriften entscheidet (BFH-Urteil vom 30. September 2010 - III R 39/08 -, BStBl 2011 II S. 11). Die Vorläufigkeitserklärung erfolgt lediglich aus verfahrenstechnischen Gründen. Sie ist nicht dahin zu verstehen, dass die im Vorläufigkeitsvermerk angeführten gesetzlichen Vorschriften als verfassungswidrig oder als gegen Unionsrecht verstoßend angesehen werden. Soweit die Vorläufigkeitserklärung die Frage der Verfassungsmäßigkeit einer Norm betrifft, ist sie außerdem nicht dahingehend zu verstehen, dass die Finanzverwaltung es für möglich hält, das Bundesverfassungsgericht oder der Bundesfinanzhof könne die im Vorläufigkeitsvermerk angeführte Rechtsnorm gegen ihren Wortlaut auslegen.

Sollte aufgrund einer diesbezüglichen Entscheidung des Gerichtshofs der Europäischen Union, des Bundesverfassungsgerichts oder des Bundesfinanzhofs diese Steuerfestsetzung aufzuheben oder zu ändern sein, wird die Aufhebung oder Änderung von Amts wegen vorgenommen; ein Einspruch ist daher insoweit nicht erforderlich.

Der Vorläufigkeitsvermerk hinsichtlich der Nichtabziehbarkeit von Beiträgen zu Rentenversicherungen als vorweggenommene Werbungskosten stützt sich auch auf § 165 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 AO und umfasst deshalb auch die Frage einer eventuellen einfachgesetzlich begründeten steuerlichen Berücksichtigung.



Bescheid für 2010 über E i n k o m m e n s t e u e r und Solidaritätszuschlag
vom 17.04.2012

R e c h t s b e h e l f s b e l e h r u n g

Die Festsetzung der Einkommensteuer, des Solidaritätszuschlags und der Vorauszahlungen kann mit dem Einspruch angefochten werden.

Der Einspruch ist bei dem vorbezeichneten Finanzamt oder bei der angegebenen Außenstelle schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift zu erklären.

Ein Einspruch ist jedoch ausgeschlossen, soweit dieser Bescheid einen Verwaltungsakt ändert oder ersetzt, gegen den ein zulässiger Einspruch oder (nach einem zulässigen Einspruch) eine zulässige Klage, Revision oder Nichtzulassungsbeschwerde anhängig ist. In diesem Fall wird der neue Verwaltungsakt Gegenstand des Rechtsbehelfsverfahrens. Dies gilt auch, soweit sich ein angefochtener Vorauszahlungsbescheid durch die Jahressteuerfestsetzung erledigt.

Die Frist für die Einlegung eines Einspruchs beträgt einen Monat. Sie beginnt mit Ablauf des Tages, an dem Ihnen dieser Bescheid bekannt gegeben worden ist. Bei Zusendung durch einfachen Brief gilt die Bekanntgabe mit dem dritten Tag nach Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, dass der Bescheid zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist.

Hinweis: Entscheidungen in einem Grundlagenbescheid (z.B. Feststellungsbescheid) können nur durch Anfechtung des Grundlagenbescheids, nicht auch durch Anfechtung eines davon abhängigen weiteren Bescheids (Folgebeseid) angegriffen werden. Wird ein Grundlagenbescheid berichtigt, geändert oder aufgehoben (z.B. aufgrund eines eingelegten Einspruchs), so werden die davon abhängigen Bescheide von Amts wegen geändert oder aufgehoben.

A l l g e m e i n e s: Bitte bewahren Sie diesen Bescheid auf. Er dient auch als Einkommensnachweis zur Vorlage bei anderen Behörden.

